

Stadt Klütz

| | | | | |
|---|---|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: SV Klütz/15/9726 | | | |
| Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen | Status: öffentlich Datum: 03.09.2015 Verfasser: Sabrina Seemann | | | |
| Beschluss über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz | | | | |

Sachverhalt:

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz stammt vom 3. September 2012 und wurde durch die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13. Mai 2013 überarbeitet.

Der Sozialausschuss der Stadt Klütz hat sich in seiner Sitzung am 15. April 2015 dahingehend positioniert, dass das in der Anlage vorgesehene Entgelt erhoben wird, wenn mehr als 50 % der Teilnehmer Erwachsene sind.

Die Verwaltung hat nunmehr die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz überarbeitet und angepasst. Ferner wurde die Regelung zur Schließung während der Sommerferien in die Benutzungs- und Entgeltordnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz.

Finanzielle Auswirkungen:

Sollten in der Schulsporthalle Mischgruppen mit mehr als 50 % der Teilnehmer Erwachsener trainieren, werden Mehreinnahmen erzielt.

Anlagen:

1. Synoptische Darstellung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Schulsporthalle der Stadt Klütz
2. Entwurf der Benutzungs- und Entgeltordnung der Schulsporthalle der Stadt Klütz
3. Auszüge aus Benutzungs- und Entgeltordnungen anderer Gemeinden

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung


Beschlussauszug
Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Klütz vom
15.04.2015

Nichtöffentlicher Teil

11.2 Mischgruppen in der Sporthalle Klütz

Der Sozialausschuss empfiehlt **einstimmig** die Entgeltordnung für Mischgruppen mit dem Passus zu ergänzen, dass „wenn mehr als 50 % der Teilnehmer Erwachsene sind, wird das in der Anlage vorgesehene Entgelt erhoben“.

F. d. R. d. A.



i. A. Arne Longerich
Verw.-angestellter

Synopsis zwischen aktueller Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Klütz und neuem Entwurf

| Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Klütz mit der Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13. Mai 2013 - aktuell - | Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Stadt Klütz - Entwurf - |
|---|---|
| § 1 <u>Regelnutzung</u> | § 1 <u>Regelnutzung</u> |
| <p>(1) Die Sporthalle der Stadt Klütz ist Städtisches Eigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifelhalle.</p> <p>(2) Die Sporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.</p> | <p>(1) Die Sporthalle der Stadt Klütz ist Städtisches Eigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifelhalle.</p> <p>(2) Die Sporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.</p> |
| § 2 <u>Sondernutzung (außerschulische Nutzung)</u> | § 2 <u>Sondernutzung (außerschulische Nutzung)</u> |
| <p>(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Sporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.</p> <p>(3) Die Sporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1</p> | <p>(1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Sporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.</p> <p>(3) Die Sporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1</p> |

| | |
|--|--|
| <p>und 2 nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.</p> | <p>und 2 nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Anträge auf Benutzung/Genehmigung</u></p> <p>(1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Der Antrag für eine einmalige Benutzung wird über den Hallenwart geregelt und die regelmäßige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag) regelt das Amt Klützer Winkel. Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.</p> <p>(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>(4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.</p> <p>(5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume</p> | <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Anträge auf Benutzung/Genehmigung</u></p> <p>(1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Der Antrag für eine einmalige Benutzung wird über den Hallenwart geregelt und die regelmäßige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag) regelt das Amt Klützer Winkel. Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.</p> <p>(3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>(4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.</p> <p>(5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume</p> |

| | |
|---|---|
| <p>erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.</p> <p>(7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. Der Bürgermeister kann den Hallenwart oder einen Beauftragten ermächtigen, die Nutzungsverträge nach beiliegendem Entgelttarif zu unterzeichnen.</p> <p>(8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.</p> <p>(9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.</p> <p>(10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.</p> | <p>erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.</p> <p>(7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. Der Bürgermeister kann den Hallenwart oder einen Beauftragten ermächtigen, die Nutzungsverträge nach beiliegendem Entgelttarif zu unterzeichnen.</p> <p>(8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.</p> <p>(9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.</p> <p>(10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.</p> |
|---|---|

| <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Haftung</u></p> | <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Haftung</u></p> |
|---|---|
| <p>(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.</p> | <p>(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.</p> |
| <p>(2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.</p> | <p>(2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.</p> |
| <p>(3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.</p> | <p>(3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.</p> |
| <p>(4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.</p> | <p>(4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.</p> |
| <p>(5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.</p> | <p>(5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.</p> |
| <p>(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der</p> | <p>(6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.</p> | <p>Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Benutzungsordnung</u></p> <p>(1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.</p> <p>(5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.</p> <p>(6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.</p> <p>(7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der</p> | <p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Benutzungsordnung</u></p> <p>(1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.</p> <p>(4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.</p> <p>(5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.</p> <p>(6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.</p> <p>(7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.</p> <p>(8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.</p> <p>(9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.</p> <p>(10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.</p> <p>(11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.</p> | <p>Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.</p> <p>(8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.</p> <p>(9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.</p> <p>(10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.</p> <p>(11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.</p> <p>(12) Während der Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Entgeltordnung/Entgelttarif</u></p> <p>(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.</p> <p>(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben.</p> <p>(3) Das Benutzungsentgelt ist bei <u>einmaliger</u> Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen. Bei regelmäßig <u>wiederkehrenden</u> Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zu entrichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Entgeltordnung/Entgelttarif</u></p> <p>(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.</p> <p>(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben.</p> <p>(3) Das Benutzungsentgelt ist bei <u>einmaliger</u> Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen. Bei regelmäßig <u>wiederkehrenden</u> Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zu entrichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung</u></p> <p>Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen. Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit. Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 <u>Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung</u></p> <p>Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen. Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit. Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und</p> |

| | |
|--|---|
| Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. | Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben. |
| § 8 <u>In-Kraft-Treten</u> | § 8 <u>In-Kraft-Treten</u> |
| Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 01. Dezember 2011 außer Kraft. | Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 3. September 2012 außer Kraft. |

| | | | | | | | |
|----------------------|---|-----------------------|---------------------|----------------------|---|-----------------------|---------------------|
| Anlage zu § 6 Abs. 1 | | gültig ab: 2012 | | Anlage zu § 6 Abs. 1 | | gültig ab: 2015 | |
| Entgelttarif | | | | Entgelttarif | | | |
| 1. | <u>Hallennutzung / Training</u> | | Entgelttarif | 1. | <u>Hallennutzung / Training</u> | | Entgelttarif |
| a) | Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | entgeltbefreit | a) | Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | entgeltbefreit |
| b) | Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | 5,00 € | b) | Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | 5,00 € |
| | | Je Stunde | 10,00 € | | | Je Stunde | 10,00 € |

| | | | | | | | |
|-----------|---|----------------------------|------------------------|-----------|---|----------------------------|------------------------|
| c) | Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz | Je Stunde | 13,00 € | c) | Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz | Je Stunde | 13,00 € |
| d) | Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine | Je Stunde Je Stunde | 18,00 € 30,00 € | d) | Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine | Je Stunde Je Stunde | 18,00 € 30,00 € |
| e) | Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben. | | | e) | Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben. | | |
| 2. | <u>Hallennutzung / Turniere</u> | | | 2. | <u>Hallennutzung / Turniere</u> | | |
| a) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 50,00 € | a) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 50,00 € |
| b) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 70,00 € 90,00 € | b) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 70,00 € 90,00 € |

| | | | | | | | |
|-----------|---|--|---|-----------|---|--|---|
| c) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist; | | 120,00 € | c) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist; | | 120,00 € |
| d) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist; | | 150,00 € 200,00 € | d) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist; | | 150,00 € 200,00 € |
| | Für die Versorgung und den Verkauf von <u>alkoholfreien</u> Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen. | | | | Für die Versorgung und den Verkauf von <u>alkoholfreien</u> Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen. | | |
| 3. | <u>Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen</u> - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag <u>Durchführung Catering:</u> - pro Tag - pro Stunde | | 200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 € | 3. | <u>Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen</u> - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag <u>Durchführung Catering:</u> - pro Tag - pro Stunde | | 200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 € |
| | Bei Großveranstaltungen ist | | | | Bei Großveranstaltungen ist | | |

| | | | | | | | |
|----|---|-----------|---|--|--|---|---|
| | eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen. | | | | eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen. | | |
| 4. | <u>Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training</u> (separate Nutzung) | | | | 4. | <u>Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training</u> (separate Nutzung) | |
| | <u>Stadteigene Vereine:</u> | | | | | <u>Stadteigene Vereine:</u> | |
| | Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr | Je Stunde | 2,50 € | | | Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr | Je Stunde 2,50 € |
| | Nutzung durch Erwachsene | Je Stunde | 5,00 € | | | Nutzung durch Erwachsene | Je Stunde 5,00 € |
| | <u>Fremde Vereine:</u> | | | | | <u>Fremde Vereine:</u> | |
| | Nutzung ab 18. Lebensjahr | Je Stunde | 10,00 € | | | Nutzung ab 18. Lebensjahr | Je Stunde 10,00 € |
| | Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen. | | | | | Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen. | |
| 5. | <u>Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u> | | | | 5. | <u>Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u> | |
| | Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden | | 15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 € | | | Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden | 15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 € |

| | | | | | | | |
|----|--|------------|---------|----|--|------------|---------|
| | | | | | | | |
| 6. | Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden. | pro Stunde | 80,00 € | 6. | Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden. | pro Stunde | 80,00 € |
| | | | | | | | |
| | <u>Für private und gewerbliche Nutzungen gilt:</u> Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. | | | | <u>Für private und gewerbliche Nutzungen gilt:</u> Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. | | |

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz

vom

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung amwird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Regelnutzung

- (1) Die Schulsporthalle der Stadt Klütz ist Stadteigentum. Es handelt sich hierbei um eine Zweifeldhalle.
- (2) Die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume steht vornehmlich der Schule der Stadt Klütz für deren Schulsportunterricht zur Verfügung.

§ 2

Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen können die Schulsporthalle der Stadt Klütz nutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Förderung des sportlichen und kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (3) Die Schulsporthalle kann entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden (private Veranstaltungen), wenn der Nutzung § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 nicht entgegenstehen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt Klütz, die Schulsporthalle und Nebenräume zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben zu nutzen.
- (5) Bei Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Bürgermeister bzw. ein Beauftragter Inhaber des Hausrechts.

§ 3

Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Einer Genehmigung zur Nutzung für den Schulsportunterricht bedarf es nicht. Die Nutzung wird über einen Belegungsplan geregelt, der pro Schuljahr aufgestellt wird.
- (2) Die Zulassung zur Benutzung nach § 2 erfolgt durch Genehmigung der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel. Der Antrag für eine einmalige Benutzung wird über den Hallenwart geregelt und die regelmäßige Benutzung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Rahmenvertrag) regelt das Amt Klützer Winkel. Das Schulsekretariat hat einen Belegungsplan zu führen.
- (3) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 10 aufgeführten Gründe erfolgen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

- (4) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.
- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle kann auch für einzelne Sportflächen und entsprechende Nebenräume erteilt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulsporthalle schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Stadt Klütz getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- (7) Anträge auf Benutzung der Schulsporthalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Klütz über das Amt Klützer Winkel zu richten. Der Bürgermeister kann den Hallenwart oder einen Beauftragten ermächtigen, die Nutzungsverträge nach beiliegendem Entgelttarif zu unterzeichnen.
- (8) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer, sowie die Anschrift der volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten.
- (9) Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung gemäß § 5 und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (10) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Schulsporthalle als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen Schulsporthalle einschließlich Nebenräumen, den Sportgeräten und den Zugangswegen zur Halle entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Vom Benutzer kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt Klütz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle, Sportgeräte und der Zugänge zu den Hallenräumen und Anlagen stehen.
- (4) Die Stadt Klütz und deren Bedienstete haften gegenüber dem Benutzer nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Klütz bzw. eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (5) Die Stadt Klütz haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulsporthalle, der Nebenräume und der Sportgeräte entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (6) Von der Regelung nach den Abs. 4 und 5 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Schulsporthalle gelten die Umkleide-, Toiletten- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte als mit überlassen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vertraglich geregelt bzw. ausgeschlossen ist.
- (2) Das Umziehen hat nur in den Umkleideräumen zu erfolgen.
- (3) Der Sportbetrieb darf nur in Sportbekleidung und nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen, die außerhalb der Halle nicht benutzt werden, durchgeführt werden.
- (4) Das Rauchen und das Mitführen von Tieren sind in der Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume untersagt.
- (5) Die Schulsporthalle und die Nebenräume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (6) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Sporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (7) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage der Schulsporthalle und die überlassenen Turn- und Sportgeräte pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (8) In der Schulsporthalle sind hallengerechte Fußbälle zu verwenden.
- (9) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Turn- und Sportgeräte an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die Schulsporthalle und Nebenräume ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter die Halle verlässt, an die Hallenaufsicht zu übergeben. Dabei sind die in der Schulsporthalle oder an den Sportgeräten entstandene Schäden anzuzeigen.
- (10) Bei Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, hat der Benutzer das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthalle betreten und diese Benutzungsordnung und die Hausordnung beachten. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist grundsätzlich nicht gestattet. Hiervon sind Veranstaltungen, bei denen der Schutzbelag für den Halleninnenraum ausgelegt ist, ausgenommen.
- (11) Die Hausordnung gilt für alle Benutzer verbindlich.

(12) Während der Sommerferien bleibt die Schulsporthalle der Stadt Klütz geschlossen.

§ 6

Entgeltordnung/Entgelttarif

- (1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach dem privatrechtlichen Entgelttarif, der als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulsporthalle sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Klütz entstehenden Kosten erhoben.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Nutzung acht Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag genannte Konto des Amtes Klützer Winkel zu überweisen. Bei Übergabe der zu nutzenden Räume ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes nachzuweisen.
Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen ist das Nutzungsentgelt lt. Belegungsplan vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nutzungsvertrages zu entrichten.

§ 7

Entgeltbefreiung/Entgeltermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Stadt Klütz bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

Turniere und Trainingszeiten für den Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenbefreit.

Ebenfalls gebührenbefreit sind Trainingszeiten im Kinder- und Jugendbereich (bis 16 Jahre) der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Zum Kinder- und Jugendbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schulsporthalle der Stadt Klütz vom 3. September 2012 außer Kraft.

Klütz,

Gutram Jung
Bürgermeister

Entgelttarif

| | | | Entgelttarif |
|-----------|---|-----------|---------------------|
| 1. | <u>Hallennutzung / Training</u> | | |
| a) | Für Jugendsport von 16 bis 18 Jahren für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | entgeltbefreit |
| b) | Pro Feld für Jugendsport von 16 – 18 Jahren für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | Je Stunde | 5,00 € |
| | | Je Stunde | 10,00 € |
| c) | Pro Feld für Erwachsene für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz | Je Stunde | 13,00 € |
| d) | Pro Feld für Erwachsene für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine | Je Stunde | 18,00 € |
| | | Je Stunde | 30,00 € |
| e) | Von Auszubildenden und Studenten ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu erheben. | | |
| 2. | <u>Hallennutzung / Turniere</u> | | |
| a) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für Vereine aus dem Bereich der Stadt Klütz (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 50,00 € |
| b) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren für Jugendsport 16 – 18 Jahre für - Vereine der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - Fremdvereine (Sowie für Schüler, die älter als 18 Jahre sind.) | | 70,00 € |
| | | | 90,00 € |
| c) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren, wenn der Ausrichter ein Verein der Stadt Klütz ist; | | 120,00 € |
| d) | Sporthallenbenutzung bei Turnieren - wenn der Ausrichter ein Verein der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist; - wenn der Ausrichter ein Fremdverein ist; | | 150,00 € |
| | | | 200,00 € |
| | Für die Versorgung und den Verkauf von <u>alkoholfreien</u> Getränken ist durch den Veranstalter bei Wettkämpfen und Turnieren kein Entgelt zu zahlen. | | |

| | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|---|
| 3. | <u>Sporthallenbenutzung für kommerzielle Veranstaltungen</u> - 1. Stunde - jede weitere Stunde - pro Tag <u>Durchführung Catering:</u> - pro Tag - pro Stunde | | 200,00 € 100,00 € 600,00 € 300,00 € 50,00 € |
| | Bei Großveranstaltungen ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzulegen. | | |
| 4. | <u>Nutzung der Mehrzwecktribüne/Training (separate Nutzung)</u> <u>Stadteigene Vereine:</u> Jugendliche vom 16. bis 18. Lebensjahr Nutzung durch Erwachsene <u>Fremde Vereine:</u> Nutzung ab 18. Lebensjahr | Je Stunde Je Stunde Je Stunde | 2,50 € 5,00 € 10,00 € |
| | Bei Privatvermietungen ist eine Privathaftpflichtversicherung vorzulegen. | | |
| 5. | <u>Private Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und dem vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u> Einwohner der Stadt Klütz: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden Auswärtige: - Einzelnutzung je Stunde - bei mehr als 5 Stunden bis 24 Stunden | | 15,00 € 80,00 € 20,00 € 100,00 € |
| 6. | <u>Gewerbliche Nutzung der Mehrzwecktribüne mit Teeküche und vorhandenem Geschirr, soweit vorhanden.</u> | pro Stunde | 80,00 € |
| | <u>Für private und gewerbliche Nutzungen gilt:</u> Durch den Nutzer ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro bei Privatvermietungen und 300,00 Euro bei gewerblicher Vermietung zu hinterlegen, die nach Abnahme der Räume durch den Verantwortlichen umgehend an den Nutzer bei ordnungsgemäßer Übergabe zurückgezahlt wird. | | |

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. März 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

1. Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit

- 1.1. Die Fontanestadt Neuruppin als Träger der öffentlichen Sporthallen überlässt diese – außerhalb der Zeiten, zu denen sie für den Schulbetrieb benötigt werden – gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie vereinsungebundenen Freizeitsportlern (nachfolgend Sportler) ausschließlich zur sportlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 1.2. Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sportler wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes, der im Vorjahr durch die Fontanestadt Neuruppin im Sachgebiet Kultur und Sport erstellt wird, entschieden. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporthalle durch die Sportler bis zum **15. August des Vorjahres** bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 2 Wochen beantragt werden. Nutzungsvoraussetzung ist zusätzlich zum Antrag nach 1.2 der Abschluss eines Überlassungsvertrages durch den Verein oder bei nicht vereinsgebundenen Sportlern durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Gruppe.
- 1.3. Ein Anspruch der Sportler gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zur Nutzungsüberlassung einer Sporthalle besteht nicht.
- 1.4. Die Priorität der Nutzungsüberlassung wird wie folgt vorgenommen:
Priorität 1: Wettkampfbetrieb und Jugendsportförderung,
Priorität 2: Vereinsgebundene Übungs- und Trainingseinheiten,
Priorität 3: Freizeitsport und Sonstiges (z.B. Winterspielplatz, Modellbau).
- 1.5. Die folgenden Sporthallen, die im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegen, werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst:
 - Sporthalle der Oberschule Alexander-Puschkin
 - Sporthalle der Rosa-Luxemburg-Schule
 - Sporthalle der Grundschule Am Weinberg
 - Sporthalle der Grundschule Wilhelm Gentz
 - Sporthalle der Fontane-Oberschule
 - Sporthalle der Grundschule Karl-Liebknecht
 - Sporthalle des Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasiums
 - Sporthalle der Grundschule Gildenhall

2. Entgelte zur Nutzungsüberlassung durch Sportler

- 2.1. Von den Entgelten befreit sind:
 - a) alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugend sportbereich. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Zum Kinder- und Jugend sportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50% Kinder und Jugendliche Sport treiben.
 - b) Den Sportlern kann in Ausnahmefällen Entgeltfreiheit oder -ermäßigung eingeräumt werden, wenn seitens der Sportler hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit oder in der Person aller oder einzelner Mitglieder liegen, geltend gemacht werden können.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wurde durch den Kreistag am 18.12.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg für die Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen beschlossen.

§ 1

Nutzung kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg, im Folgenden „Landkreis“ genannt, gestattet auf Antrag die Nutzung folgender kommunaler Einrichtungen des Bereiches Schulen (Schuleinrichtungen), die sich im Eigentum des Landkreises befinden, soweit dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen:

a) Sporthallen

1. Turnmehrzweckhallen

- Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen „Claus Jesup“, L.-Herrmann-Str. 5, Wismar
- Integrierte Gesamtschule „J. W. von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, Wismar
- Große Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“, Schulstraße 9/11, Wismar
- Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“, August-Bebel-Allee 7, Neukloster

2. 1-Feld-Hallen

- Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, Wismar
- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Zierow, Lindenstr. 15, Zierow

3. 2-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Str. 207, Wismar
- Gymnasium Gadebusch, Agnes-Karll-Str. 20, Gadebusch

4. 3-Feld-Hallen (Felder einzeln nutzbar)

- Gymnasium „Am Tannenbergl“, Rehnaer Str. 51, Grevesmühlen

- (3) Für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Benutzergruppe A werden bei der Benutzung von Sporthallen 50 von Hundert erhoben. Bei einer gemischten Benutzergruppe A werden 50 von Hundert erhoben, wenn ihr mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
Hierzu sind aktuell gültige Nachweise dem Antrag beizufügen.
- (4) Erwachsene, Kinder und Jugendliche der Benutzergruppe A erhalten darüber hinaus bei der Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen bei einer Vertragsbindung von 3 bis 6 Monaten 20 % Ermäßigung und bei einer Vertragsbindung von über 6 Monaten 30 % Ermäßigung auf das Entgelt.
- (5) Die Gestattung der Nutzung einer Schuleinrichtung erfolgt in schriftlicher Form durch den zuständigen Mitarbeiter des Landkreises und enthält den Zeitrahmen der Nutzung sowie das zu zahlende Entgelt.

§ 3 Sonstige Entgelte

Bei Veranstaltungen mit Ausreichung von Speisen und Getränken fällt ein zusätzliches Entgelt an. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Größe der Räume, die für die Versorgung genutzt werden. Die Einordnung erfolgt in Benutzergruppe B für Mehrzweckräume gemäß Anlage B.

Für die Entsorgung des anfallenden Mülls zeichnet der Versorger verantwortlich. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen handelt.

§ 4 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Gestattung der Nutzung von Schuleinrichtungen nach § 1.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche den Antrag auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Entgelt wird fällig mit der Bekanntgabe der Gestattung. Das Entgelt ist vor der Nutzung als angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Festsetzung eines Entgeltes eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse des Landkreises selbst liegt bzw. wenn seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, geltend gemacht werden können.
Die ganze oder teilweise Befreiung vom Entgelt liegt im Ermessen der Landrätin/ des Landrates des Landkreises.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wismar, den 29.12.2014

Kerstin Weiss
Landrätin

gez. i.V. G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

Siegel

Veröffentlicht am: 26.03.2015
In Kraft ab: 01.01.2015

Auszug

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar
für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport
und die Vergabe städteigener Nutzungszeiten
i.d.F. der 1. Änderung (Lesefassung)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

- geändert durch 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 24.03.2015

§ 1

Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich

(1) Die Hansestadt Wismar gestattet auf Anfrage die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden:

- a) Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Str. 31)
- b) Turnhallen
 1. Turnhalle Kagenmarkt (Tallinner Str. 1)
 2. Turnhalle Friedenshof I (Erich-Weinert-Promenade 6)
 3. Turnhalle Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 4. Turnhalle Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 5. Turnhalle BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)
 6. Turnhalle Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
 7. Turnhalle Köppernitztal (Zanderstraße 1/2)
 8. Turnhalle Seeblick-Schule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 9. Turnhalle Musikschule (Turnplatz 5)
- c) Schulräume (außer Fachunterrichtsräume)
 1. Seeblick-Grundschule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 2. Fritz-Reuter-Schule (Dahlmannstr. 14)
 3. Rudolf-Tarnow-Grundschule (Tallinner Str. 1)
 4. Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 5. Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 6. Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
- d) Sportplätze
 1. Naturrasen
 - Kurt-Bürger-Stadion, Sportplatz
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Rasenplatz
 - Jahn-sportplatz, Sportplatz
 2. Kunstrasen
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Kunstrasenplatz
 - Sportplatz Kagenmarkt, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)
 3. Tennenflächen
 - Sportplatz Friedenshof, Sportplatz
 - Sportplatz Dargetzow, Sportplatz

- c) Gruppe C: auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände; Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind; staatliche und private Bildungsträger und Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird
 - d) Gruppe D: kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer
- (4) Für die Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
- a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und –verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar
 - b) Gruppe B: Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind
- (5) Von der Entgeltspflicht befreit ist die jeweils in den Absätzen 2 und 3 genannte Benutzergruppe A mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Bei einer gemischten Benutzergruppe A tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr angehören. Die Befreiung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 4

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung einer Einrichtung nach § 1 durch die Hansestadt Wismar oder dem Abschluss eines Vertrages nach § 2 mit der Hansestadt Wismar.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche die Anfrage auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte werden mit Beginn der beantragten Nutzung, spätestens mit dessen Ende fällig. Die Hansestadt Wismar verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse der Hansestadt Wismar ein Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.06.2005 tritt außer Kraft.

Wismar, den 07.11.2014

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister